



Der Ehevertrag des Unternehmers – ein Muss oder nur eine Empfehlung?

Der Ehevertrag des Unternehmers – ein Muss oder nur eine Empfehlung?

Reihe „Schacht Familienrecht/Recht für Unternehmer“

© Rechtsanwältin Dr. Bettina Schacht, Gunzenhausen

Der Ehevertrag des Unternehmers – ein Muss oder nur eine Empfehlung?

© Rechtsanwältin Dr. Bettina Schacht, Gunzenhausen

Das Gesetz sieht für Ehen drei verschiedene Güterstände vor. Den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aus § 1363 BGB, die Gütergemeinschaft aus § 1415 BGB und die Gütertrennung aus § 1414 BGB. Jeder Güterstand birgt Vor- und Nachteile. Haben Eheleute keinen Ehevertrag gilt automatisch der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Gemäß § 1408 BGB gilt der Grundsatz der Ehevertragsfreiheit. Eine Modifikation der Güterstände ist demnach eine weitere Option und besonders attraktiv für Unternehmerehen! Aus diesen Gründen sollten Unternehmer über einen notariellen Ehevertrag nachdenken, wenn der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ungünstig ist:

I. Was ist der Zugewinnausgleich?

Wenn Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft nach § 1363 BGB leben, so ist im Falle einer Scheidung der Zugewinn während der Ehe auszugleichen.

- Der Vermögensstand zu Beginn der Ehe wird mit dem Vermögensstand zum Beginn des Scheidungsverfahrens verglichen.
- Ein Vermögensüberschuss liegt vor, wenn das Endvermögen das Anfangsvermögen übersteigt.
- Derjenige Ehegatte, dessen Überschuss den des anderen Ehegatten übersteigt, hat diesem die Hälfte des Überschusses als Ausgleich zu zahlen.

II. Das spricht gegen die klassische Zugewinnngemeinschaft

- Zu den klassischen Vermögenswerten, die in die Berechnung des Zugewinns mit einfließen, gehören auch das Unternehmen und mögliche Unternehmensbeteiligungen. Für den Unternehmer kann sich somit recht einfach ein hoher Vermögensüberschuss ergeben. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn es während der Ehe zu einem Wertzuwachs des Unternehmens gekommen ist.
- Der Zugewinnausgleich ist ein Geldanspruch! Häufig haben Unternehmen auf dem Papier einen hohen Wert. Das bedeutet aber nicht, dass auch die Liquidität gesichert ist. Um den Ausgleich an den nicht unternehmerisch tätigen Ehegatten zahlen zu können, müssten im schlimmsten Fall Unternehmensanteile verkauft werden.

Der Zugewinnausgleich fällt nicht nur im Falle einer Scheidung an, sondern auch wenn der unternehmerisch tätige Ehegatte verstirbt.

- Der Überlebende Ehegatte kann sich in diesem Fall für die „güterrechtliche Lösung“ nach § 1371 Abs. 2 und 3 BGB entscheiden und den ihm zugewendeten Erbteil oder das Vermächtnis ausschlagen. Stattdessen kann er den „kleinen“ Pflichtteil und den Zugewinnausgleich verlangen.
- Die „güterrechtliche Lösung“ bietet sich vor allem dann an, wenn das Unternehmen eine Wertsteigerung erfahren hat und der Zugewinnausgleich mit dem „kleinen“ Pflichtteil den zugewendeten Erbteil übersteigt. Wenn der nicht unternehmerisch tätige

Überlebende Partner diese Möglichkeit wählt, ergeben sich ebenfalls die bereits erwähnten Probleme für das Unternehmen.

III. Was versteht man unter Gütertrennung?

Bei einer Gütertrennung nach § 1414 BGB gibt es im Fall der Scheidung keinen Anspruch auf einen güterrechtlichen Ausgleich. Die Situation ist also rechtlich klar. Das Unternehmen ist bei einer Scheidung der Unternehmerehe nicht betroffen.

IV. Das spricht gegen die Gütertrennung

Auch bei dieser gesetzlichen Alternative ergeben sich Nachteile, die man nicht außer Acht lassen sollte!

- Der Ehegatte, der während der Ehe keine nennenswerte Wertsteigerung des Vermögens hat, wird schlechter gestellt. Häufig ist es die Person, die zum Zwecke der Kindererziehung nur eingeschränkt oder gar nicht beruflich tätig ist.

Viele Betroffene sind sich nicht über die erbrechtlichen Konsequenzen einer Gütertrennung im Klaren!

- Wenn einer der Ehegatten während der Ehe verstirbt, hat der verbleibende Ehegatte keinen Anspruch auf einen güterrechtlichen Ausgleich!
- Wenn zwei oder mehr Kinder aus der Ehe hervorgehen, verringern sich gemäß § 1931 Abs. 4 BGB auch die Erb- und Pflichtteilsansprüche des überlebenden Ehegatten, während sich die Ansprüche der Kinder erhöhen.
- Die bestehenden Altersversorgungsansprüche werden zwischen den Ehegatten aufgeteilt. Allerdings haben Unternehmen in der Regel keine betrieblichen Versorgungsansprüche, sondern sorgen privat vor. Das kann für den nicht unternehmerisch tätigen Ehegatten negative Folgen haben. Die private Altersvorsorge des Unternehmers wird bei der Gütertrennung nicht berücksichtigt! Somit wird der Unternehmer regelmäßig behandelt, als habe er keinerlei Altersversorgungsansprüche und bekommt einen Teil der von seinem Ehegatten erworbenen Ansprüche zugesprochen.

V. Modifikationen der gesetzlichen Güterstände

Da weder die Zugewinnsgemeinschaft noch die Gütertrennung für Unternehmer und ihre Partner zufriedenstellende Lösungen bieten, sollten Betroffene über Anpassungen der Güterstände nachdenken. Die Modifikationen sollten in einem notariellen Ehevertrag festgehalten werden.

1. Modifikationen der Zugewinnsgemeinschaft

Durch den Grundsatz der Ehevertragsfreiheit aus § 1408 BGB ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten, die gesetzlichen Güterstände vertraglich zu modifizieren.

a) 1. Möglichkeit: Die Herausnahme von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen aus der Zugewinnausgleichsberechnung für den Fall der Scheidung

Wie bereits dargelegt, ist die Einberechnung des Unternehmenswertes und der Unternehmensbeteiligungen im Rahmen des Zugewinnausgleichs ein großer Risikofaktor für

den Unternehmer. Aus diesem Grund können diese Vermögenswerte für die Zugewinnberechnung ausgeschlossen werden.

- Die von dem Zugewinn ausgenommenen Vermögenswerte sollten so konkret wie möglich benannt werden.
- Die Möglichkeit, dass während der Ehe Unternehmen oder Unternehmensanteile hinzukommen können, sollte mit einer sogenannten Öffnungsklausel bedacht werden. Durch die Klausel werden auch zukünftige Vermögenswerte dieser Art von der Zugewinnberechnung ausgenommen.
- Die Verbindlichkeiten, die auf den vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Vermögensgegenständen lasten, sollten ebenfalls von dem Zugewinnausgleich ausgenommen werden. Dies ist nicht automatisch der Fall, es bedarf ebenfalls einer Vereinbarung!

Um den nicht unternehmerisch tätigen Ehegatten nicht zu benachteiligen, sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Beteiligungen, die der privaten Kapitalanlage dienen, sollten nicht von dem Zugewinnausgleich ausgenommen werden.
- Es ist zu regeln, inwieweit Investitionen aus dem sonstigen Vermögen behandelt werden, die in die ausgeschlossenen Vermögenswerte geflossen sind.
- Wenn sich das Vermögen des Unternehmers auf die Unternehmensanteile beschränkt, aber der andere Ehegatte berufstätig war und einen ausgleichspflichtigen Zugewinn erwirtschaftet hat, sollte der Ausgleichsanspruch des Unternehmers ausgeschlossen werden. Wenn seine Vermögenswerte von der Berechnung ausgeschlossen sind, wäre es nicht nachvollziehbar, wenn er von seinem Ehepartner den Ausgleich verlangen könnte.

Probleme kann die Einbeziehung von Erträgen aus unternehmerischen Beteiligungen bereiten.

- Für die Einbeziehung der Erträge in den Zugewinnausgleich spricht, dass sie regelmäßig dem Aufbau des Privatvermögens dienen. Würde man die Erträge bei der Ausgleichsberechnung nicht mit einbeziehen, könnte das den Ausgleichsanspruch des anderen Ehepartners erheblich mindern.
- Der Unternehmer hat dagegen eher ein Interesse daran, die Erträge von der Ausgleichsberechnung auszuschließen, um sie für die unternehmerischen Tätigkeiten nutzen zu können (z. B. Investitionen).

Aus diesem Grund ist die Führung von unterschiedlichen Konten zu empfehlen. Auf ein Konto können die Erträge, die zu dem Privatvermögen gehören und der Zugewinnberechnung unterliegen, überwiesen werden. Auf einem anderen Konto findet man die Erträge, die ausschließlich unternehmerischen Zwecken dienen sollen.

b) 2. Möglichkeit: Die Modifizierung der erbrechtlichen Folgen

Wir sind bereits auf die erbrechtlichen Auswirkungen der Zugewinnsgemeinschaft eingegangen. Wenn sich der überlebende Ehepartner für den „kleinen Pflichtteil“ mit dem Zugewinnausgleich entscheidet, kann das ebenso schwerwiegende Folgen für das Bestehen des Unternehmens haben, wie im Scheidungsfall. Folglich können Ehepaare auch diese Rechtsfolge den eigenen Bedürfnissen anpassen!

- Im Ehevertrag kann allerdings nicht auf die güterrechtliche Lösung für die Zukunft pauschal verzichtet werden! Denn Erklärungen, die die Annahme oder die Ausschlagung des Erbes betreffen können gemäß § 1946 BGB erst mit Eintritt des Erbfalls abgegeben werden.

c) 3. Möglichkeit: Vollständiger Ausschluss des Zugewinnausgleichs gegen Kompensationsleistungen

Neben der Beschränkung des Zugewinnausgleichs auf bestimmte Vermögenswerte gibt es noch eine Modifikationsmöglichkeit, die weiter geht. Die Ehepartner können vereinbaren, dass auf die Durchführung des Zugewinnausgleichs vollständig verzichtet wird.

- Diese Möglichkeit kommt für den Fall der Scheidung, aber auch für den Todesfall des Unternehmers in Betracht.
- Zu einer fairen Alternative wird der Ausschluss, wenn dem nicht unternehmerischen Ehegatten eine Kompensation angeboten wird.
- Die Kompensation kann einmalig oder fortlaufend erfolgen.
- Der einmalige Kompensationsbetrag kann schon zu Beginn der Ehe festgelegt werden und wird dann zum Scheidungszeitpunkt fällig. Allerdings sollten Vorkehrungen zum Schutz vor inflationsbedingten Wertveränderungen getroffen werden, zum Beispiel bietet sich eine jährliche Verzinsung an. Es sollte auch eine Vorkehrung für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ehepartners z. B. in Form von einem Grundpfandrecht getroffen werden.
- Die einmalige Kompensation sollte sich an der Dauer der Ehe orientieren. So verhindert der Unternehmer, dass er zu viel zahlt. Gleichzeitig muss der Partner nicht befürchten, dass der Betrag für die Dauer der Ehe zu gering ausfällt.
- Der Betrag sollte angemessen sein. Es kann sich beispielsweise an dem Wert orientiert werden, den der Ehegatte ohne die Eheschließung in dem konkreten Zeitpunkt erwirtschaftet hätte.
- Die Zahlung kann in Raten vereinbart werden.

d) 4. Möglichkeit: Ausschluss des § 1365 BGB

In einer Zugewinnsgemeinschaft muss der Ehegatte nach § 1365 BGB in eine Verfügung seines Partners einwilligen, soweit das Vermögen als Ganzes oder zumindest ein Großteil des Vermögens betroffen ist. Erst mit der Einwilligung ist die Verfügung wirksam. Ausfolgenden Gründen ist der Ausschluss von § 1365 BGB zu empfehlen:

- Auch wenn das Unternehmen das wesentliche Vermögen darstellt, sollte der Unternehmer flexibel tätig sein dürfen und frei über das Unternehmen verfügen können.
- Wird der § 1365 BGB in einer Unternehmerehe nicht ausgeschlossen, kann es leicht zu Streit über unternehmerische Verfügungen kommen.

2. Modifikationen der Gütertrennung

Wenn Ehepaare sich für die Gütertrennung entscheiden und noch weitere Anpassungen vornehmen wollen, sollten auch Kompensationen für die ausgeschlossenen Leistungen festgelegt werden. Ansonsten läuft man Gefahr, dass der Ehevertrag nachträglich unwirksam erklärt wird.

Die Gütertrennung kann nach der sogenannten „Totallösung“ modifiziert werden. In diesen Fällen verzichtet der Ehegatte nicht nur auf den Zugewinnausgleich, sondern auch auf nachehelichen Unterhalt und den Versorgungsausgleich. Die Gerichte gehen mittlerweile dazu über, den gesamten Ehevertrag unwirksam zu erklären, wenn ein solch umfassender Verzicht auf rechtliche Ansprüche enthalten ist (BGH 2005 - XI ZR 135/04). Von der „Totallösung“ raten wir aus diesem Grund dringend ab!

VI. Ist der Ehevertrag für Unternehmer ein Muss?

Die Entscheidung, ob von der gesetzlichen Regelung abgewichen werden soll, muss jedes Ehepaar für sich selbst entscheiden. Wichtig ist jedoch, dass die Entscheidung sorgfältig

getroffen und nicht ohne Weiteres auf den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft zurückgegriffen wird.

Wenn man sich für einen Ehevertrag entscheidet, sollte man die eigenen unternehmerischen Interessen und die des Partners in gleichem Maße miteinbeziehen. So stellt man sicher, dass der Ehevertrag nicht missbräuchlich und seine Wirksamkeit gesichert ist.

Ich freue mich auf Ihre Fragen!



Rechtsanwältin Dr. Bettina Schacht

Fachanwältin für Erbrecht

Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Zertifizierte Testamentvollstreckerin

Mediatorin

Zivilrecht

Steuerrecht

Telefon: 09831 67072-3 (Assistenz: Frau Barbara Dantonello)

Mail: b.schacht@dres-schacht.de

www.schacht-unternehmeranwaelte.de